

---

**Verordnung  
über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit,  
die Festsetzung und die Art und Weise  
der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden**  
(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S 4 / in Kraft seit 14.01.2006)  
**in der Fassung vom 11. Oktober 2012**  
(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 188 / in Kraft seit 01.01.2013)

**Inhaltsverzeichnis**

- |     |                                                                                              |     |                              |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------------------|
| § 1 | Fütterung von Tieren;<br>Beaufsichtigung und Führen von Hunden                               | § 3 | Ordnungswidrigkeiten         |
| § 2 | Anbringen von Namen und Anschrift an Betrieben,<br>Festsetzung und Anbringen von Hausnummern | § 4 | Inkrafttreten; Geltungsdauer |

**§ 1  
Fütterung von Tieren;  
Beaufsichtigung und Führen von Hunden**

- (1) Es ist verboten, streunende Hauskatzen, verwilderte Haustauben und wildlebende Enten zu füttern sowie entsprechendes Futter auszulegen.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft
  - b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Die Hundeführerin/der Hundeführer hat eine Leine mitzuführen. Der Hund ist an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen
- a) in Fußgängerzonen,
  - b) in Straßen oder auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen, während Umzüge, Veranstaltungen oder Feste stattfinden,
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - d) in der öffentlichen Grünanlage „Stephansplatz“,
  - e) in der öffentlichen Grünanlage „Burgplatz“,
  - f) in einem Teilbereich der öffentlichen Grünanlage „Wallanlagen“ zwischen der Brücke am roten Siel und der Straße „Am Herrentor“ (Schwanenteichgelände).

**§ 2**

**Anbringen von Namen und Anschrift an Betrieben,  
Festsetzung und Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Stadt ordnet –soweit erforderlich- die Grundstücke im Stadtgebiet einer bestimmten Straße zu und setzt Hausnummern fest. Auf Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer besteht kein Anspruch. Ändert die Stadt die festgesetzte Hausnummer, ist die neue Hausnummer unverzüglich anzubringen.

(2) Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) Gewerbetreibende, die nicht auf Ihrem Gewerbegrundstück wohnen, sind über das einschlägige Gewerberecht hinaus verpflichtet, am Eingang Ihres Betriebes den Namen, Vornamen und die Anschrift verantwortlicher Personen anzubringen, die außerhalb der Geschäftszeiten im Gefahrenfall erreichbar sind. Alternativ kann/können diese Person/Personen der Stadt Emden schriftlich benannt werden.

(4) Jede/r Eigentümer/-in bzw. Erbbauberechtigte(r) ist verpflichtet, die ihr/ihm zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten unverzüglich nach Zuteilung anzubringen.

(5) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Grundstückszugang zum Gebäude oder unmittelbar neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen; auf Verlangen der Stadt ist zusätzlich zur Hausnummer ein Schild mit der zugeordneten Straßenbezeichnung anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen (z.B. Hinterliegergrundstück), muss die Hausnummer am Grundstückszugang angebracht werden. Sofern ein Vorgarten vorhanden ist, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor, bzw. der Eingangstür zu befestigen; gegebenenfalls ist die Hausnummer separat anzubringen.

Werden über eine gemeinsame Grundstückszufahrt mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen.

Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderliegern zu dulden.

(6) Am Gebäude ist die Hausnummer in einer Höhe von nicht weniger als 1,50 m und nicht mehr als 2,0 m ab Niveau Unterkante Hauseingang anzubringen und muss von der Straße aus, in die das Gebäude einnummeriert ist, dauerhaft lesbar sein; unleserliche Hausnummern sind unverzüglich durch lesbare zu ersetzen.

Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die einzelnen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben müssen mindestens 10 cm groß sein.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Fütterungsverbot nach § 1 Absatz 1
2. das Beaufsichtigungsgebot für Hunde nach § 1 Absatz 2
3. die Leinenmitführ- oder die Anleinplicht für Hunde nach § 1 Absatz 3
4. das Anbringen bzw. die Meldung von Namen und Anschrift(en) verantwortlicher Person(en) durch Gewerbetreibende nach § 2 Absatz 3
5. die Anbringung von Hausnummern nach § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie Absätze 4 – 6

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5. 000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.